

## **Keine Versetzung in leere Räume der Organisationseinheit TPS am Standort Köln**

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat durch Beschluss vom 09.05.2019, AZ: 14 E 1032/19, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Versetzungsverfügung der DTAG angeordnet.

Mit der streitgegenständlichen Verfügung vom 13.02.2019 hat die DTAG eine Telekom-Beamtin mit Wirkung vom 01.03.2019 zur Organisationseinheit TPS am Beschäftigungsort Köln versetzt.

Die Zeitspanne zwischen dem Datum der Verfügung und dem Datum des Dienstantritts orientierte sich regelmäßig an der Entfernung und dem Umstand, ob der Beamte täglich fahren kann oder an den Beschäftigungsort Köln umziehen muss. Da ein tägliches Fahren von Hamburg nach Köln nicht möglich ist, käme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines Umzugs eine sogenannte Rüstzeit von drei Monaten in Betracht. Diese wurde in parallel gelagerten Fällen regelmäßig eingeräumt. Im Fall der Antragstellerin hat die DTAG eine 2-wöchige Rüstzeit gewählt. Das ist durch nichts zu rechtfertigen, soll an dieser Stelle aber nicht weiter vertieft werden.

Entscheidend ist die Begründung des Verwaltungsgerichts Hamburg.

Zunächst führt es unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster klarstellend aus, dass es bei der Maßnahme um eine Versetzung handelt, unabhängig davon, wie die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse unterhalb des Vorstandes der DTAG durch Anordnungen des Bundesfinanzministers organisiert ist.

Antragstellerseitig ist gegen die Versetzungsverfügung vorgetragen worden, dass die angemieteten Räumlichkeiten im Gebäude Scheidtweiler Straße 4, 50933 Köln, nahezu vollständig leer gezogen sind und dort kaum noch jemand arbeitet.

...2

Auf diesen Umstand, dem die DTAG nicht entgegen getreten ist, hat das Gericht abgehoben und anklingen lassen, dass der vermeintlich zu besetzende Arbeitsposten wohl nur auf dem Papier besteht.

Dann ist eine amtsangemessene Beschäftigung schwerlich denkbar.

Recklinghausen, Mai 2019.



**Verwaltungsgericht Hamburg**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

Frau

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Anwaltsbüro Dr. jur. Kupferschläger u. Kollegen,  
Reitzensteinstraße 4,  
45657 Recklinghausen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die vertr. d. d. Vorstand  
der Deutschen Telekom AG, diese vertr.  
d. d. Leitung des Betriebs Civil Servants Services/Social  
Matters/Health & Safety,  
Langer Grabenweg 33-43,  
53175 Bonn,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
agv community e.V.,  
Büro Hannover,  
Am Tüv 5,  
30519 Hannover,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 9. Mai 2019 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Laker,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dannemann,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kappet

**beschlossen:**

**Eingegangen**  
13. MAI 2019  
BREITKREUTZ U. KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE U. NOTARE

**Helmut Legarth**  
Rechtsanwalt  
Reitzensteinstraße 4,  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 0 23 61 - 92 72-0

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 6. März 2019 gegen die Versetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 13. Februar 2019 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 8.1.2019 gegen den Versetzungsbescheid vom 20.12.2018 anzuordnen, hat in der Sache Erfolg.

Entfällt, wie hier gemäß § 126 Abs. 4 BBG, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kraft Gesetzes, hängt die Begründetheit von einer durch das Gericht vorzunehmenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der getroffenen Regelung und dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers ab. Die Interessenabwägung durch das Gericht richtet sich dabei in erster Linie nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Erweist sich der Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Würdigung als rechtswidrig, so ist einem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO stattzugeben, weil an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen kann. Stellt sich der Verwaltungsakt nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens hingegen als rechtmäßig dar, ist das Eilrechtsschutzgesuch in der Regel unbegründet, da regelmäßig das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Dies folgt daraus, dass in den Fällen des gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Gesetzgeber selbst einen grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses angeordnet hat und es deshalb für eine hiervon abweichende Entscheidung besonderer rechtfertigender Umstände bedarf. Für Personalmaßnahmen wie die Versetzung ist im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung anerkannt, dass der Antragsteller grundsätzlich den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten hat (vgl. hierzu und zum Folgenden: OVG Saarland, Beschl. v. 28.4.2017, 1 B 358/16, juris Rn. 7 f. m.w.N.; VG Aachen, Beschl. v. 30.5.2018, 1 L 628/18, juris Rn. 5). Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei summarischer Würdigung mit der notwendigen Sicherheit feststellen lässt, dass die Entbindung von den bisherigen Dienstaufgaben und die Übertragung eines neuen Aufgabenbereiches offensichtlich oder doch mit zumindest ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig sind und es dem Beamten nicht zugemutet werden kann, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die neue Tätigkeit wahrzunehmen bzw. die Folgen eines mit der Versetzung verbundenen Ortswechsel zu bewältigen.

Bei Anlegung dieses Maßstabs ergibt sich vorliegend, dass die angefochtene Versetzungsverfügung nach derzeitiger Aktenlage mit zumindest ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist und es der Antragstellerin daher nicht zugemutet werden kann, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache der Versetzung Folge zu leisten.

1. Zu Recht gehen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass die im Bescheid vom 20.12.2018 angeordnete Maßnahme – im Wesentlichen – als (organisationsrechtliche) Versetzung im Sinne von § 28 Abs. 1 BBG zu qualifizieren ist. Der angefochtene Bescheid enthält insgesamt drei Regelungen, von denen zwei der organisationsrechtlichen Versetzung zuzuordnen sind.

Eine Versetzung ist nach der Legaldefinition in dieser Vorschrift die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn. Die Regelung des § 28 BBG findet gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 PostPersRG mangels anderer Bestimmung Anwendung auch auf die Beamten, die bei den als Aktiengesellschaften verfassten Postnachfolgeunternehmen beschäftigt und als solche Bundesbeamte sind, vgl. Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. hierzu und zum Folgenden: BVerwG, Beschl. v. 25.1.2012, 6 P 25.10, juris Rn. 18; OVG Saarland, Beschl. v. 28.4.2017, 1 B 358/16, juris Rn. 5; Beschl. v. 19.1.2017, 1 B 310/16, juris Rn. 4; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.10.2015, 7 S 32.15, juris Rn. 2; OVG Münster, Urt. v. 21.9.2015, 1 A 2758/13, juris Rn. 29 ff.). Dem steht nicht entgegen, dass der Antragstellerin mit der angefochtenen Versetzung kein „Amt im beamtenrechtlichen Sinne“ übertragen worden ist. „Amt“ im Sinne von § 28 Abs. 1 BBG ist das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne. Bei Beamten der Postnachfolgeunternehmen, deren berufliche Tätigkeit (lediglich) als Dienst gilt (§ 4 Abs. 1 PostPersRG), tritt an die Stelle des neuen abstrakt-funktionellen Amtes der neue, ebenfalls abstrakt zu verstehende Aufgabenbereich und – gegebenenfalls – an die Stelle des Dienststellen- oder Behördenwechsels der Betriebswechsel. Die Antragstellerin wurde 2003 ohne Übertragung eines Amtes zu Vivento „versetzt“ und nachfolgend für längere Zeit beurlaubt. Seit dem Ende ihrer Beurlaubung ist die Antragstellerin ohne Beschäftigung. Die Antragstellerin wird mit dem angefochtenen Bescheid nunmehr zur Organisationseinheit Telekom Placement Services „versetzt“ und als Referentin Projektmanagement im Bereich Business Projects (BPR) am Beschäftigungsort Scheidtweilerstraße 4 in Köln „eingesetzt“. Schließlich wird ihr der Personalposten BPR-A 11 „übertragen“. Dies dürfte so zu verstehen sein, dass die seit 2017 beschäftigungslose Antragstellerin durch die Eingliederung in die Organisationseinheit Telekom Placement Services zusammen mit der Übertragung eines

dem abstrakt-funktionalen Amt entsprechenden Aufgabenkreises der Referentin Projektmanagement BPR in Köln erstmalig wieder beschäftigt und im beamtenrechtlichen Sinne organisatorisch eingegliedert werden soll. Dabei handelt es sich um eine Versetzung im Sinne von § 28 BBG (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 25.3.2019, 1 B 1048/18, juris Rn. 5), und zwar unabhängig davon, wie die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse unterhalb des Vorstands der Deutschen Telekom AG durch Anordnungen des Bundesfinanzministers organisiert ist (OVG Münster a.a.O.). Während sie in der Vergangenheit noch der Telekom Placement Services selbst übertragen werden konnte (DTAGBefugAnO v. 11.6.2014, BGBl. S. 750), ist dies inzwischen allein dem Betrieb Civil Servants Matters/Health & Safety sowie – nachgeordnet – dem Betrieb Civil Servants Services zugeordnet (DTAGBefugAnO v. 2.11.2016, BGBl. 2495).

2. Es kann im vorliegenden Eilverfahren offen bleiben, ob die Versetzung bereits deswegen rechtswidrig sein könnte, weil der Antragstellerin nur scheinbar ein neuer abstrakter Aufgabenbereich bei der TPS-BPR in Köln übertragen wird und tatsächlich – ähnlich wie im Fall des Vorgängers der TPS, Vivento – lediglich eine organisatorische Zuordnung ohne Übertragung eines (abstrakten) Funktionsamtes bzw. Aufgabenkreises erfolgt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.9.2008, 2 C 8/07, BVerwGE 132, 31). Insoweit bleibt unklar, welche geschäftliche Tätigkeit die TPS-BPR in Köln wahrnimmt bzw. ob sie über die bloße Vermittlung der dort Beschäftigten zu Drittaufgebern hinausgeht, wie immerhin der Name nahelegen könnte, der mit Arbeitsvermittlung/Stellenvermittlung zu übersetzen wäre. Hierauf kommt es nicht an, weil die Versetzung aus anderen Gründen rechtswidrig sein dürfte:

Nach derzeitigem Sach- und Streitstand fehlt es voraussichtlich an dienstlichen Gründen für eine Versetzung der Antragstellerin. Der dienstliche Grund ist zwar regelmäßig schon dann gegeben, wenn ein Dienstposten frei ist und besetzt werden muss (BVerwG, Beschl. v. 2.2.2015, 1 WDS-VR 3/14, juris Rn. 28). Es obliegt nämlich dem Dienstherrn, in Ausübung der ihm zustehenden Organisationshoheit zu entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine funktionsfähige Verwaltung und damit eine ordnungsgemäße Erledigung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu gewährleisten (OVG Koblenz, Beschl. v. 02.10. 2007 - 2 B 10762/07). Darüber hinaus ist der von einer Versetzung betroffene Beamte grundsätzlich auf gesonderten Rechtsschutz zu verweisen, wenn sich die konkrete Verwendung nach einer Versetzung nicht als amtsangemessen herausstellt (OVG Hamburg, Beschl. v. 4.4.2018, 5 Bs 31/18, BA. S. 7; OVG Berlin, Beschl. v. 23.10.2015, 7 S 32/15, juris Rn. 4; VG Darmstadt, Beschl. v. 3.11.2017, 1 L 3431/17.DA,

juris Rn. 52). Liegen die dienstlichen Gründe für eine Versetzung jedenfalls auch tragend darin, einen bestimmten Dienstposten bzw. Personalposten zu besetzen, so hängt die Rechtmäßigkeit der Versetzung insoweit aber ausnahmsweise von der Rechtmäßigkeit der Verwendung auf diesem Dienstposten ab, insbesondere darf der Arbeitsposten nicht nur „auf dem Papier“ bestehen (vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer, Stand: März 2019, BBG, § 28 BBG 2009, Rn. 51; in diese Richtung wohl VGH München, Beschl. v. 13.7.2018, 6 CS 18.1205, juris Rn. 17, bei Arbeitsposten „auf dem Papier“; vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 4.4.2018, 5 Bs 31/18, BA. S. 7, für den Fall einer Zuweisung; offen gelassen VG Bremen, Beschl. v. 1.6.2017, 6 V 442/17, juris Rn. 35 zum Einwand, es gehe nicht um einen regulären Dienstposten, sondern um einen Einsatz als Transferkraft; dagegen wohl VG Schleswig, Beschl. v. 6.2.2019, 12 B 78/18, juris 46, das für diesen Fall einen gesonderten Rechtsschutz für gegeben hält). Die Kammer hat vorliegend durchgreifende Zweifel daran, dass die Antragstellerin auf dem in der Versetzung genannten Personalposten (amtsangemessen) beschäftigt werden wird. Die Antragstellerin hat hierzu mit ihrem Eilantrag vorgebracht, dass es an ihrer künftigen Dienststelle am Standort in Köln, Scheidtweiler Straße 4 keine amtsangemessene Beschäftigung gebe. Im Einzelnen hat sie vorgebracht, dass die offenbar bis lediglich Ende des Jahres angemieteten Etagen – anders als noch 2017 – weitestgehend leer seien. Die Etagen seien von „gähnender Leere“ gekennzeichnet. Es gebe dort nichts zu erledigen. Die Antragsgegnerin möge erklären, wie viele Beschäftigte dort noch beschäftigt seien. Mit ihrer im Übrigen ausführlichen Erwiderung ist die Antragsgegnerin diesem Vorbringen nicht entgegengetreten und hat sich auch keinen weiteren Vortrag dazu vorbehalten. Im Rahmen des Eilverfahrens sieht sich das Gericht nicht verpflichtet, von Amts wegen nähere Aufklärung zu betreiben.

Auf die weiteren von den Beteiligten angesprochenen Umstände und Gesichtspunkte kommt es nicht mehr an.

## II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO bzw. §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 GKG.

Laker

Dannemann

Kappert





Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 10.05.2019

Struck  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.